

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1.) Mitglieder des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
- 2.) nachrichtlich:
stellvertretenden Ausschussmitglieder

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-60 gr - dr

Datum
04.04.2024

Vorbericht
zur 62. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses des SGSA
am Mittwoch, den 17.04.2024, um 10:00 Uhr,
im Hotel Zur Alten Schmiede,
Lindenring 36, 06618 Naumburg (Saale)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Absprache mit dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Stefan Hermann, muss unsere Tagesordnung geändert werden. Erfreulicherweise hat das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) die Bereitschaft erklärt das neue Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt im Schwerpunkt Bauleitplanung dem Ausschuss vorzustellen. Hierfür haben sich der CDO des MID, Herr Tobias Krüger, sowie die für Bauleitplanung zuständige Referentin, Frau Isabel Eisentraut, angekündigt.

Aus diesem Grund wird der Erfahrungsaustausch zu den ursprünglichen Tagesordnungspunkten 7 (Umgang mit Zisternen) und 8 (Städtebauförderung) auf die Herbstsitzung verschoben.

Zur Vorbereitung auf die 62. Sitzung des Ausschusses erhalten Sie nachfolgend die aktualisierte Tagesordnung (**Anlage 1**) sowie die dazugehörigen Informationen:

TOP 1 – Begrüßung durch den Ausschussvorsitzenden und Feststellung der Tagesordnung

TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift zur 61. Sitzung am 22.11.2023

Die Niederschrift der 61. Sitzung mit Datum vom 22.11.2023 wurde am 25.01.2024 an die Ausschussmitglieder versandt. Mit E-Mail vom 01.02.2024 bat Herr Kammer um Korrektur der Niederschrift unter TOP 4. Hier heißt es „Die Stadt habe derzeit eine Arbeitsgruppe gebildet, in der neben Vertretern der Stadt, die Stadtwerke, die kommunalen Wohnungsunternehmen und die Schornsteinfeger mitarbeiten, um den Sachstand aktuell festzustellen und über künftige Maßnahmen zu diskutieren.“. Als Änderung erbittet er „Die Stadt beabsichtigt, eine Arbeitsgruppe zu bilden, [...]“. Die geänderte Sitzungsniederschrift ist als **Anlage 2** nochmals beige-fügt.

TOP 3 – *Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt*

Referenten: Herr Tobias Krüger und Frau Isabel Eisentraut (MID)

Seit Mitte des Jahres 2022 befasst sich die abteilungsübergreifende Projektgruppe E-Partizipation im MID mit den Anforderungen an den Einsatz von internetgestützten Verfahren, die eine Beteiligung der Öffentlichkeit (z. B. Bürger, KMU, TöB) am politischen Willensbildungsprozess, sowie Planungsverfahren ermöglichen. Als Weiterentwicklung von klassischen Beteiligungsverfahren eröffnet E-Partizipation die Möglichkeit, dass sehr viele Teilnehmer sehr fokussierte Ergebnisse erarbeiten können.

Der „Ausbau der Onlinebeteiligung von Gesellschaft und Wirtschaft und die Ausweitung vorhandener Open-Government-Aktivitäten im Land“ ist explizites Ziel des Koalitionsvertrages zwischen CDU, SPD und FDP für die 8. Wahlperiode des Landtags (2021-2026). Auf dieser Grundlage wurden in einer Marktrecherche durch die Projektgruppe E-Partizipation Verfahren, die einzelne oder mehrere Anforderungen erfüllen ermittelt. Dabei hat die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen das Beteiligungsportal vorgestellt und als Basis-E-Government-Komponente erläutert. Ziel der Entwicklung war ein einheitliches Portal, welches durch Einstellungsmöglichkeiten von Regeln, Strukturen und Mandaten unterschiedliche Prozesse abbilden kann.

In einer Testphase wurde das das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen von kommunalen Praktikern in Sachsen-Anhalt zur potentiellen Nachnutzung im Land Sachsen-Anhalt positiv getestet, sodass im April dieses Jahres nunmehr das Beteiligungsportal al E-Government Basiskomponente zur kostenfreien Nachnutzung zur Verfügung steht.

Die Landesgeschäftsstelle hat den Prozess begleitet und begrüßt die Bereitstellung des neuen Beteiligungsportals. Wir werden allerdings auch die weitere Implementierung kritistisch begleiten und u.a. darauf achten, dass hinsichtlich der Beteiligungsverfahren nach BauGB, ROG und in der Planfeststellung keine Doppelstrukturen auf die Kommunen zukommen, sondern sinnvolle Schnittstellen geschaffen werden.

Derzeit wird seitens des MID davon ausgegangen, dass (auch) künftig zur verpflichtenden Bereitstellung der Planwerke, einschließlich der Entwürfe gemäß BauGB (auch nach dessen Novellierung) das Beteiligungsportal als zentraler Zugang fungieren kann bzw. ausreichend ist (gem. § 3, Abs. 2 S. 5, § 6a, Abs. 2 und § 10a, Abs. 2 BauGB „über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht“), wobei in Sachsen-Anhalt laut MID auch weitere Zugangsmöglichkeiten wie Geodatenportal/X-Planungsplattform und Amtliches Raumordnungs-Informationssystem ARIS bestehen.

Die Ausschussmitglieder haben Gelegenheit für Fragen, Anregungen und Kritik.

TOP 4 – Bauliche Barrierefreiheit – Beratungsleistungen der Landesfachstelle Barrierefreiheit

Referenten: Frau Kerstin Rolf und Frau Hilke Groenewold (UK ST)

Barrierefreiheit umzusetzen ist - ob im Hochbau, Stadt- und Außenraumplanung, Verkehrsraum und im ÖPNV - eine öffentlich-rechtliche Forderung. Dabei ist Barrierefreiheit kein Randthema fokussiert auf die Rechte von Menschen mit Behinderung. Sie kann für viele früher oder später eine wichtige Rolle spielen, um Zugang zu Angeboten in der gebauten Umwelt zu haben und um mobil zu bleiben. Sie ist ein Garant für gleichberechtigte Teilhabe aller Bürger am gesellschaftlichen Leben. Zur Realisierung dieses Zieles kann die Beratungsleistung zum barrierefreien Bauen der Landesfachstelle Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt (LfBST) von Trägern der öffentlichen Verwaltung in Anspruch genommen werden.

Die LfBST ist seit Anfang des Jahres 2021 im Bereich barrierefreies Bauen personell durch Frau Rolf und Frau Groenewold besetzt. Diese bieten für Bauvorhaben im Hochbau, öffentlichen Raum (Stadtraum, Grünanlagen und Parks) und Verkehrsraum sowie barrierefreie Mobilität (inkl. ÖPNV) mit kompetenter Expertise Beratungen an. Die Güterabwägung zwischen Belangen der Barrierefreiheit und des Denkmalschutzes ist Bestandteil der Beratung.

Die LfBST wurde im Zuge der Novelle des Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BGG LSA) nach § 17a BGG LSA geschaffen und ist ein Geschäftsbereich der Unfallkasse Sachsen-Anhalt (UKST) mit Sitz in Zerbst/Anhalt. Sie ist eine Informations- und Beratungsstelle, die als zentrale Anlaufstelle für Träger der öffentlichen Verwaltung dient und zu konkreten Fragen zur Barrierefreiheit auf der Grundlage von Recht, Stand der Technik, wissenschaftlichen Erkenntnissen und aktuellen Empfehlungen von Verbänden von Menschen mit Behinderungen Stellung nimmt. Somit bietet sie den zuständigen Beschäftigten der Bauverwaltungen sowie den beauftragten Planungsbüros eine Erstberatung mit weiterführenden Hinweisen und Empfehlungen an.

Mit diesem Angebot können sowohl Einzelfragen in Bezug auf die Einhaltung der allgemein anerkannten technischen Regeln der Technik zur Barrierefreiheit beantwortet aber ebenso bei der Lösung von Abwägungsfällen, vor allem im Denkmalschutz, und der Auslegung von gesetzlichen Bestimmungen und Forderungen aus technischen Standards Hilfestellungen geleistet werden. Ebenso berät die LfBST bei der Umsetzung der Forderungen aus Städtebauförderrichtlinien und Auflagen der Förderbescheide zur Barrierefreiheit in Planung und Ausführung.

Die Ausschussmitglieder haben Gelegenheit für Fragen, Anregungen und Kritik.

Zu TOP 5 – Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes für Sachsen-Anhalt; 1. Entwurf der Landesregierung

Das MID hatte im März 2022 über die allgemeine Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans (LEP) informiert. Wir hatten nach Beschluss des Präsidiums in seiner 200. Sitzung am 30.05.2022 zu verbandspolitischen Schwerpunkten mit Stellungnahme vom 03. Juni 2022 Position bezogen. Diese haben in Teilen auch Eingang in Entwurf der Neuaufstellung gefunden. Am 22. Dezember 2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt beschlossen. Im weiteren Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 7 Abs. 5 LEntwG LSA wird derzeit der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zum Entwurf Stellung zu nehmen (**Anlage 3**) bis einschließlich 12. April 2024 Stellung zu nehmen. In unserer

Stellungnahme zum 1. Entwurf werden wir uns weiterhin an den verbandspolitischen Schwerpunkten aus unserer Stellungnahme zur allgemeinen Planungsabsicht orientieren und vor allem diese betreffende Ziele auf ihre Auswirkungen betrachten. Das Präsidium des SGSA hat hierzu in der 211. Sitzung am 12.03.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Präsidium begrüßt den Erhalt und Erweiterungen der mittelzentralen Strukturen.
2. Die räumliche Abgrenzung des Zentralen Ortes ist der jeweiligen Einheits- bzw. Verbandsgemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu überlassen oder zumindest im Einvernehmen mit der jeweiligen Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde festzulegen.
3. Der Landesentwicklungsplan muss gleichwertige Lebensverhältnisse ermöglichen. Hierzu müssen die Regelungen des Landesentwicklungsplans auch eine tatsächliche Entwicklung des Ländlichen Raumes ermöglichen. Hierzu ist es notwendig zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung Ziele zu bestimmen, die nicht zwingend eine Verknüpfung mit einem zentralen Ort vorsehen.
4. Das Präsidium begrüßt die Fokussierung auf den Ausbau Erneuerbarer Energien. Die Möglichkeit der raumordnerischen Steuerung sowie der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiflächensolaranlagen durch die Regionale Planungsgemeinschaften lehnt das Präsidium jedoch ab. Die Ausweisung der Flächen für Freiflächensolaranlagen hat im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu erfolgen. Die Ausweisung muss vor Ort gesteuert werden, um Nutzungskonkurrenzen zu begegnen und Akzeptanz zu schaffen.

I. Weiterentwicklung des „Zentrale-Orte-Systems“

Die in einem Flächenland wie Sachsen-Anhalt vorhandene Zentrale-Orte-Konzeption ist eine Weiterentwicklung der Zentralen-Orte-Theorie, die sich im Kern nur auf die Versorgungsfunktion von Gemeinden bezieht. Hauptaufgabe des Systems der Zentralen Orte besteht vor dem Hintergrund des Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG (Sozialstaatsprinzip) darin, in allen Gebieten die gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung auf definiertem Mindestniveau und in zumutbarer Entfernung und damit Erreichbarkeit zu gewährleisten. Für die Frage der Grenzziehung der raumordnungsrechtlichen Planungskompetenz im Verhältnis zur kommunalen Planungshoheit ist hierbei stets der Konkretisierungsgrad der planerischen Festlegung von Bedeutung. Festlegungen in Raumordnungsplänen mit Zielcharakter müssen regelmäßig einen hinreichenden Gestaltungsraum für eigene substantiell gewichtige planerische Entscheidungen auf gemeindlicher Ebene belassen¹.

1. Grundzentren

In Sachsen-Anhalt existieren Gemeinden, die über keine zentralörtliche Funktion verfügen. Dieser Umstand ist schon aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum zumindest fraglich. Wir hatten daher gefordert, dass die Kriterien so gefasst werden, dass jede Einheits- oder Verbandsgemeinde, die kein Mittel-

¹ BVerfGE 56, 298

oder Oberzentrum ist, mindestens über einen Zentralen Ort mit dem Status „Grundzentrum“ verfügen kann.

Grundzentren werden in dem LEP nicht festgelegt. Wohl aber wird als Ziel Z 2.5.3-2 definiert, welche Kriterien zur Festsetzung von Grundzentren gelten sollen. Das sind

- *Bevölkerungsstand im Grundzentrum ab 2 000 Einwohnern,*
- *Bevölkerungsstand ab 5 000 Einwohnern im Nahbereich des Grundzentrums,*
- *Berücksichtigung der Nähe zu einem Zentralen Ort (Beachtung der Erreichbarkeits-schwellenwerte für die jeweiligen zentralörtliche Stufe,*
- *angemessene Erreichbarkeit aus den anderen Ortsteilen der Kommune und dem Nahbereich heraus (definiert über die Erreichbarkeit in circa 15 Minuten Pkw-Fahrtzeit für den Individualverkehr sowie durch eine Fahrtzeit von 30 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr vom Wohnstandort aus),*
- *Funktion als ÖPNV-Knotenpunkt (insbesondere SPNV-Anschluss),*
- *in der Regel Hauptverwaltungssitz der Kommune ,*
- *vorhandene grundzentrale Ausstattung und Einrichtungen des Grundbedarfs mit*
 - *Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (Supermärkte, Fachgeschäfte),*
 - *ärztlichem Versorgungsangebot, Apotheke, überörtliche Betreuungsangebote für ältere Menschen und*
 - *Kindertageseinrichtungen, Grundschule, Angebote für Kinder und Jugendliche oder ähnliche sowie*
- *Positive Entwicklungsperspektive des Zentralen Ortes hinsichtlich*
 - *demografischer Entwicklungsfähigkeit, (auf Grundlage der Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde des letzten Fünf-Jahres Zeitraums unter Zugrundelegung der letzten verfügbaren Daten der amtlichen Statistik, prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde unter Zugrundelegung der aktuellen Regionalisierten Bevölkerungsprognose und gegebenenfalls weiterer Bevölkerungsprognosen für die Gemeinde) und*
 - *gegebenenfalls (raum-)struktureller und fiskalischer Kennziffern mit positiven Effekten auf die Entwicklungsfähigkeit des Zentralen Ortes (Eigenversorgungsquote, Arbeitsplatzzentralität, Einzelhandelszentralität, Bevölkerungsdichte, Steuerkraftmesszahl, Gewerbesteueraufkommen).*

Die Kriterien dienen einerseits der Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung und andererseits der Gewährleistung der Trag- und Zukunftsfähigkeit der Zentralen Orte im Land um, leistungsfähige Zentrale Orte als Versorgungskerne zu stärken und dementsprechend gleichermaßen zur Stärkung des ländlichen Raumes beizutragen. Hinsichtlich der künftigen demografischen Entwicklung sollen die Zentralen Orte als Anker- und Konzentrationspunkte gerade im ländlichen Raum eine besondere Rolle spielen.

Die Weiterentwicklung des Kriterienkatalogs kann nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle insbesondere durch die Verringerung der Einwohnerzahl im Grundzentrum (zuvor mindestens 3000 Einwohner in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einschließlich Erweiterungen in geordneter städtebaulicher Entwicklung) sowie die Erreichbarkeit des Grundzentrums mittels ÖPNV in 30 Minuten vom Wohnstandort zu einer höheren Dichte der Grundzentren beitragen. Einschränkend wirkt allerdings, dass ein Grundzentrum nunmehr als ÖPNV Knotenpunkt fungieren und insbesondere über einen SPNV-Anschluss verfügen muss, was die Zahl der potentiellen Grundzentren wiederum erheblich minimieren würde. In der Folge ist nicht auszuschließen, dass es zu Verwerfungen bei den bisherigen grundzentralen Festlegungen in den Regionalen Entwicklungsplänen kommen kann.

In der 58. Sitzung wurde im Ausschuss bereits deutlich, dass zwischen Mittelzentren und Städten und Gemeinden ohne grundzentrale Einstufung deutlich unterschiedliche Auffassungen bestehen, ob zusätzliche Grundzentren festgelegt werden sollen und bestehende Grundzentren zu erhalten sind. Verbandspolitisch kann hierzu keine einheitliche Position vertreten werden. Vielmehr müssen überörtliche Versorgungseinrichtungen vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung auf längere Sicht aufrechterhalten werden können und so tragfähige Grundzentren das Ziel der Entwicklung sein. Hierfür erscheinen die nun gewählten Kriterien zumindest grundsätzlich tragfähig, wobei die Notwendigkeit eines SPNV-Anschlusses für die grundzentrale Bedeutung aus Sicht der Landesgeschäftsstelle zumindest in Frage zu stellen ist.

2. Mittelzentren

Die im LEP 2010 besonders hervorgehobenen Grundzentren Hansestadt Gardelegen, Hansestadt Osterburg, Genthin und Jessen (mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums) sollen nunmehr den Status des Mittelzentrums erhalten.

Die zunächst in der Mitgliedschaft befürchtete Aufgabe von Mittelzentren ist nicht eingetreten. Unserer Forderung, diese bestehenden Versorgungsstrukturen durch die Neuaufstellung des LEP nicht aufzugeben, wurde damit entsprochen.

3. Oberzentren

Entgegen der durch das Land in Auftrag gegebenen Studie zum Zentrale-Orte-System in Sachsen-Anhalt unter dem Aspekt der Bevölkerungsentwicklung (Endbericht 2020) sieht der 1. Entwurf keine neuen Oberzentren vor. Im Gespräch war zuvor immer wieder, möglicherweise die Hansestadt Stendal und/oder die Stadt Halberstadt als Oberzentren festzulegen, nunmehr sollen beiden Städten oberzentrale Funktionen übertragen werden, wobei in Halberstadt eine enge, funktionsbezogene Abstimmung mit den benachbarten Mittelzentren vorgesehen ist (Z 2.5.2-1).

4. Räumliche Abgrenzung zentraler Orte

Bereits in unserer Stellungnahme zur allgemeinen Planungsabsicht hatten wir ausgeführt, dass die gebietsscharfe Festlegung zentraler Orte als im Zusammenhang bebauter Ortsteil die angestrebte und durch überörtliche Interessen getragene räumliche Konzentration von überörtlichen Versorgungseinrichtungen auf funktionsfähige Versorgungsstandorte bewirken muss und daher der jeweiligen Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu überlassen ist.

Der erste Entwurf des LEP sieht nunmehr als Zielbestimmung (Z 2.5-1) vor, dass

Ein Zentraler Ort ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil in einer Gemeinde, der aufgrund

- *seiner Einwohnerzahl,*
- *der Größe seines Verflechtungsbereiches,*
- *seiner verkehrsgünstigen Lage im Raum,*
- *seiner guten Erreichbarkeit aus anderen Ortsteilen,*
- *seiner infrastrukturellen Ausstattung aufgrund seiner Anbindung an das ÖPNV-Netz sowie das überregionale Straßennetz und*

• *seiner zentralörtlichen Funktion aufgrund der vorhandenen Ausstattung (Schulstandort, Kita, Versorgungseinrichtung, Allgemeinmediziner, ...) als leistungsfähiger Kern bzw. Zentrum in der Gemeinde und im Raum fungiert.*

Zudem stellt der namensgebende Ortsteil und nicht das politische Gemeindegebiet den Zentralen Ort dar. Im Falle des Oberzentrums Dessau-Roßlau sowie des Mittelzentrums Bitterfeld-Wolfen bilden die jeweils beiden im Zusammenhang bebauten Ortsteile den Zentralen Ort. Der Zentrale Ort in einer Gemeinde ist in der Regel der Hauptverwaltungssitz der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde.

Aufgrund der Gemeindegröße, der Entfernung zu bestehenden Zentralen Orten, von Versorgungsdefiziten können auch Ortsteile ohne Hauptverwaltungssitz einen Zentralen Ort mit übergemeindlichen Aufgaben bilden.

Die räumliche Bestimmung kann zu einer Einschränkung der kommunalen Planungs- und Entwicklungshoheit führen, weil u.a. durch die Bestimmung „stellt der namensgebende Ortsteil und nicht das politische Gemeindegebiet den Zentralen Ort dar“ und „Der Zentrale Ort in einer Gemeinde ist in der Regel der Hauptverwaltungssitz der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde“ bereits vorbestimmt sein kann, welche Bereiche einer Stadt oder Gemeinde sich entwickeln können.

Wir lehnen jegliche Vorfestlegung der Zentralen Orte ab. Die räumliche Abgrenzung der Zentralen Orte ist zur angemessenen Sicherstellung der Daseinsvorsorge in einer Region im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, zumindest aber im Einvernehmen mit der betroffenen Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde festzulegen. Zielfestlegungen in Raumordnungsplänen müssen Gestaltungsspielräume für eigene, substantiell gewichtige planerische Entscheidungen auf gemeindlicher Ebene belassen². Nur wenn die Planung durch überörtliche Interessen gerechtfertigt werden kann und eine angemessene Koordination der räumlichen Entwicklung durch die nicht aufeinander abgestimmten Planungen der Gemeinden einer Region nicht sichergestellt werden kann, ist die Raumordnungsplanung erforderlich.

5. Ländlicher Raum

Der LEP muss gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleisten. Hierzu müssen die Regelungen des LEP auch eine tatsächliche Entwicklung des Ländlichen Raumes ermöglichen. Hierzu ist es aus Sicht der Landesgeschäftsstelle notwendig zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung Ziele zu bestimmen, die nicht zwingend eine Verknüpfung mit einem zentralen Ort vorsehen. Nach § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist die soziale Infrastruktur vorrangig in den Zentralen Orten anzusiedeln. Weitere Festlegungen zu den Eigenschaften und zur Ausgestaltung der Zentralen Orte trifft das ROG nicht. § 4 Nr. 3 lit d) des Landesentwicklungsgesetzes LSA (LEntwG) sieht dagegen jedoch vor, für ländliche Räume mit geringer Einwohnerdichte (weniger als 70 Einwohner/km²) im Rahmen des Zentrale-Orte-Systems spezifische Lösungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge zu entwickeln. Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturell schwache Räume), sind auch die

² BVerfGE 56, 298; VerfGH NRW, Urteil vom 1. Dezember 2020 – VerfGH 10/19

wirtschaftsstrukturellen Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Dies ist vor allem für die vom Strukturwandel betroffene Region Sachsen-Anhalts zu realisieren. In der Folge halten wir es erforderlich dem ländlichen Raum auch außerhalb der Energieproduktion Möglichkeiten der Entwicklung bieten. Hierbei bedarf es einer sorgfältigen Abwägung der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, des Klimaschutzes unter Beachtung des Bundesverfassungsgerichts-urteils vom 24.03.2021³ und der Versorgungssicherstellung in Sachsen-Anhalt über alle Teilräume hinweg. Daher sollte erwogen werden, im LEP spezielle die Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung betreffende Ziele zu bestimmen, die nicht zwingend eine Verknüpfung mit dem zentralen Ort vorsehen.

Beispielsweise ermöglicht der Raumordnungsplan des Landes Niedersachsen für die Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung im ländlichen Raum Ausnahmen außerhalb des zentralen Ortes. Dafür müssen in Niedersachsen u.a.

- auf mindestens 90 % der Verkaufsfläche des großflächigen Einzelhandelsprojekts periodische Sortimente (Lebensmittel, Drogeriewaren, etc.) angeboten werden,
- ein verbindliches städtebauliches Konzept vorliegen und
- der Ansiedlungsstandort städtebaulich integriert sein.

II. Siedlungsentwicklung und Ausbau von Industrie-und Gewerbestandorten

Nach § 2 ROG ist die Siedlungsstruktur vorrangig in den Zentralen Orten anzusiedeln. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Dem Druck aus den Ballungsräumen Halle (Saale)/Leipzig und der Landeshauptstadt Magdeburg muss neben der primär zu verfolgenden Nachverdichtung und Leerstandaktivierung in den Ortskernen, auch durch neue Siedlungsbereiche begegnet werden können. Allerdings muss diese Entwicklung anhand siedlungsstruktureller Vorgaben sinnvoll gesteuert werden, um dem Aussterben der Innenstädte und Ortskerne keinen Vorschub zu leisten und Verkehrsanbindungen, Versorgungsstrukturen sowie Radverbindungen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund können die Ziele und Grundsätzen zur Siedlungsstruktur, die Vermeidung von Zersiedlung (Z 3.1-2), die Konzentration der Entwicklung von Siedlungs-und Verkehrsflächen, die über den Eigenentwicklungsbedarf hinausgehen, auf die Zentralen Orte (Z 3.1 - 3) durchaus nachvollzogen werden. Fraglich ist, ob der Vorrang der Innentwicklung vor Außenentwicklung – gleichwohl das Ansinnen grundsätzlich unterstützt wird - als Zielbestimmung Z.3.1 -1 mitgetragen werden kann, da es sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung nach § 2 ROG handelt, der als Zielfestlegung die kommunale Planungshoheit zumindest tangiert (Arg. siehe unter III.). Die Regelungen des BauGB dürften hierzu abschließend sein und die Zielformulierung sollte nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle in einen Grundsatz abgeschwächt werden.

In Sachsen-Anhalt mangelt es zudem an ausgewiesenen attraktiven Industrie-und Gewerbestandorten. Die LEP muss die Bevorratung von Flächen ermöglichen. Die hierzu getroffenen Ziele und Grundsätze treffen unsere grundsätzliche Zustimmung, da u. a die Begründung zu den Zielbestimmungen zu den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie-und Gewerbeflächen (Z 5.1.1 -3) vorsieht, dass Flächenverfügbarkeiten von grundsätzlich 100 Hektar zur bedarfsweisen Entwicklung anzustreben sind.

³ 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 -

III. Ausbau Erneuerbarer Energien

Ein Schwerpunkt der Neuaufstellung des LEP soll auf dem Ausbau der Erneuerbaren Energien liegen. Die im LEP enthaltenen Grundsätze und Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sind grundsätzlich zu unterstützen; so tragen u.a. die Maximalflächenvorgabe von fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche in G 6.2.2 – 1, die Vorgabe zum gesamtäumlichen Konzept der Gemeinde (G 6.2.2-2) zur Arbeitshilfe in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden bei. Hinsichtlich der Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen erfolgt in Z 6.2.1 -5 die aufgrund des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) von uns geforderte Klarstellung zur Bestimmung von Höhebegrenzungen in der Bauleitplanung:

„Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und der Vorranggebiete für Repowering sowie bei der Ausweisung von Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen und Sondergebieten in Bebauungsplänen dürfen keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes, respektive der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach WindBG und LEntwG LSA in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde.“

Hintergrund ist hierzu, dass Flächen in zukünftigen Wind-Planungen nach § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG auf die Flächenziele nur angerechnet, wenn sie keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten. Höhenbeschränkungen, die im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung ausgesprochen werden, führen ebenfalls zur Nichtanrechenbarkeit der Fläche nach § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG. Wir hatten hierzu im Rahmen des WindBG zwar die Auffassung vertreten, dass das WindBG lediglich die Träger der Regionalplanung adressiert und deshalb eine sinnvolle Höhenbeschränkung auf Ebene der konkretisierenden Bauleitplanung damit nicht zur Nichtanrechenbarkeit der Flächen führt, diese Auffassung wurde allerdings vom Bund vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen Länderregelungen nicht geteilt. Insoweit dient die Zielbestimmung im LEP als Klarstellung. Hilfreich ist auch die in der Begründung zur Zielbestimmung ausgeführte Klarstellung, dass hiervon *„Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden“* nicht erfasst sind.

Positiv ist nach unserer Einschätzung zudem, dass in der Zielbestimmung zu Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Z 6.2.2-5) Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen sind, hiervon aber ausnahmsweise Abweichungen möglich sind, sofern für verbliebene und verbleibende Flächen, die einer Bebauung zu gewerblichen oder industriellen Zwecken mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht zugänglich gemacht werden können oder wenn die Freiflächensolaranlagen von ortsansässigen Unternehmen zu ihrer überwiegenden Eigenversorgung am Standort errichtet werden. Hierzu gab es in der Vergangenheit immer wieder Anfragen und Anmerkungen gegenüber der Landesgeschäftsstelle, dass entsprechende Flächen der Freiflächenanlagenutzung zugänglich gemacht werden sollten, die wir auch mit dem MID besprochen hatten.

Auf Ablehnung stößt dagegen eine grundsätzliche Festlegung, die zwar keine Zielbestimmung enthalten kann, aber dennoch die kommunale Planungshoheit beschneiden könnte. Mit dem Grundsatz G 6.2.2-5 wird den Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt, durch eigene Ziele und Grundsätze der Raumordnung die Festlegungen zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen zu konkretisieren und zu ergänzen. Darüber hinaus soll die Regionalplanung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächensolaranlagen ausweisen können. Zu Begründung führt hierzu der LEP aus, dass *eine positivplanerische, räumliche Steuerung*

auf Ebene der Regionalplanung mittels der Festlegung von Vorrang-, Vorbehaltsgebieten oder beiden für Freiflächensolaranlagen zu einer Angebotsplanung auf der Ebene der Regionalplanung zur Steuerung der raumbedeutsamen, also großflächigen, Solaranlagen beitragen kann. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächensolaranlagen soll jedoch keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Planungsraum verbunden sein (§ 7 Abs. 3 Satz 7 ROG). In der Folge wäre die kommunale Planungshoheit, Standorte für Freiflächensolaranlagen mittels Bauleitplanung festzulegen, laut Begründung nicht beeinträchtigt.

Die allgemeine Planungsabsicht sah noch vor, die raumordnerische Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzunehmen. Es ist durchaus zu begrüßen, dass das Land von seinem Misstrauen hinsichtlich des Ausbau von freiflächensolaranlagen gegenüber den Städten und Gemeinden nunmehr Abstand genommen hat, allerdings hat nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle diese grundsätzliche Festlegung das Potential in der Zukunft zur Zielbestimmung zu werden und damit die kommunale Planungshoheit weiter zu einschränken. Sofern vielfach in den Regionalen Planungsgemeinschaften von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden würde, könnte der Eindruck entstehen, dass die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden eine entsprechende eigene Angebotsplanung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung aufgeben wollen.

Nach unserer Einschätzung muss die Landesplanung gerade im Verhältnis zur kommunalen Bauleitplanung berücksichtigen, dass beide Planarten Stufen eines mehrstufigen Raumplanungssystems sind. Sie darf als Ausdruck einer spezifischen Stufe keine Aufgaben an sich ziehen, die der Gesetzgeber der nachfolgenden Stufe zugewiesen hat und darf keine Ersatzvornahme der Bauleitplanung darstellen. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG räumt den Gemeinden in den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft einen Vorrang ein, den der Gesetzgeber bei der Zuordnung von Aufgaben zu berücksichtigen hat⁴ (gleiche Problemlage beim Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung Z.3.1 -1). Nur wenn die Aufgabe keinen oder keinen relevanten örtlichen Charakter besitzt, ist der Gesetzgeber in der Aufgabenzuordnung frei. Hat die Aufgabe jedoch örtliche Relevanz, muss der Gesetzgeber berücksichtigen, dass sie insoweit grundsätzlich der Gemeindeebene zuzuordnen ist. Der Aussagegehalt des Aufgabenverteilungsprinzips lässt sich für das Verhältnis der Landesplanung zur kommunalen Planungshoheit fruchtbar machen. Wenn schon der klassische Gesetzgeber nur aus besonderen Gründen den Gemeinden Aufgaben entziehen darf, dann gilt dieses für die Landesplanung erst recht, die bei Missachtung des Aufgabenverteilungsprinzips zugleich einen Verstoß gegen das verfassungsgemäße, einfache Recht begeht. Die Landesplanung hat die vorrangige Zuständigkeit der Gemeinden für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu beachten. Die Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen hat schon durch die Einnahme großer Flächen des Gemeindegebietes, die oft in überlagernden Flächenkonkurrenzen stehen örtliche Relevanz und muss daher weiterhin im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu erfolgen. Die Ausweisung vor muss vor Ort gesteuert werden, um Nutzungskonkurrenzen zu begegnen und Akzeptanz zu schaffen.

Zu kritisieren ist ferner die Formulierung der Zielfestlegung in Z 6.2.1-3 (Kein planerischer Ausschluss). Hier heißt es:

„Außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie der Vorranggebiete für Repowering darf kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden.“

⁴ BVerfGE 79, 127

Aus der Begründung ist zu entnehmen, dass die verfolgte Zielstellung zu begrüßen ist, denn Städte und Gemeinden sollen durch die Festlegung der Regionalen Planungsgemeinschaften nicht daran gehindert werden, zusätzlich zu den regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebieten für Repowering Flächen in Form von Sonderbauflächen und Sondergebieten in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen,

Die Formulierung der Zielfestlegung ist nach unserer Einschätzung missverständlich. Vor dem Hintergrund der aus der Zielbegründung entnommenen Intention der Öffnung der Flächenkulisse für gemeindliche Windenergieplanungen muss hier, um nicht in den Regelungsgehalt des § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB einzugreifen und die Vorhaltung weiterer gemeindlicher Flächen für die Windenergieplanung tatsächlich zu ermöglichen, unbedingt nachgeschärft werden.

Die Ausschussmitglieder werden um Diskussion gebeten.

Zu TOP 6 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt

Am 27.09.2022 urteilte das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 2661/21), dass der generelle Ausschluss von Windenergieanlagen auf Waldflächen mittels bodenrechtlicher Festlegungen im Landeswaldgesetz des Landes Thüringen verfassungswidrig ist. Aufgrund einer inhaltlich gleichbedeutenden Regelung im Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt hat das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten (MWL) nun einen Gesetzentwurf (**Anlage 4**) erarbeitet, der als einzigen inhaltlichen Punkt die Streichung von § 8 Abs. 1 Satz 3 LWaldG LSA vorsieht. Damit wird das pauschale Verbot von Windenergieanlagen im Wald aufgehoben. In der Folge dürften vermehrt Anträge für das Aufstellen von Windenergieanlagen auf Forstflächen zu erwarten sein. Der Gesetzentwurf befindet sich bereits im Landtag. Eine erste Beratung fand am 21.02.2024 statt. Die Kommunalen Spitzenverbände wurden zuvor entgegen der Konsultationsvereinbarung durch das MWL nicht angehört. Der Gesetzentwurf (Drs. 8/3708) sowie ein Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ([Drs. 8/3770](#)) sind in den Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (federführend) sowie in die Ausschüsse für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt und für Wirtschaft und Tourismus (mitberatend) überwiesen worden. Hier ist der SGSA gem. § 86a der Geschäftsordnung des Landtages anzuhören.

Die Ausschussmitglieder werden um Einschätzung des Gesetzentwurfs gebeten.

Zu TOP 7 – Einführung der Grundsteuer C – Erfahrungsaustausch

Mit der Grundsteuer C soll eine Gemeinde aus „städtebaulichen Gründen“ auf baureife Grundstücke einen erhöhten Hebesatz anwenden können. Zu den städtebaulichen Gründen zählen insbesondere die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen wie die Stärkung der Innenentwicklung. Eine Zonierung der Grundsteuer C auf bestimmte Gemeindegebiete ist möglich und überdies auch vorgeschrieben, sofern die von der Gemeinde bestimmten städtebaulichen Gründe nur für einen bestimmten Gemeindeteil vorliegen. Ein solcher Gemeindeteil müsste mindestens 10 % des gesamten Gemeindegebiets umfassen.

Zusammenfassend lässt sich zur Option, eine Grundsteuer C einzuführen, festhalten, dass diese Steuer keinen fiskalischen Zweck verfolgt, sondern einen Lenkungszweck. Insbesondere ob die

Grundsteuer C als Lenkungsziel die Verhinderung/Eindämmung von Grundstücksspekulationen mit baureifen Grundstücken erreichen kann, ist umstritten. Ganz überwiegend dürfte sie im eher ländlich geprägten Raum von Sachsen-Anhalt keine bzw. nur eine untergeordnete Bedeutung erlangen. Am ehesten wären entsprechende Überlegungen zur Einführung einer solchen Steuer in den größeren Städten anzustellen. Eine Prognose über erzielbare Einnahmen ist nicht möglich.

Die Ausschussmitglieder haben Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch.

Zu TOP 8 – Mitteilungen

8.1 Sachstand Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung in Sachsen-Anhalt

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen gab per Pressemitteilung bekannt, dass die eingeplanten 500 Millionen Euro, die Kommunen für die Erstellung von Wärmeplänen erhalten sollen, über erhöhte Anteile an der Umsatzsteuer ausgeschüttet werden sollen. Die Mittel sollen auf fünf gleiche Jahrestanchen in Höhe von jeweils 100 Mio. Euro aufgeteilt und das Finanzausgleichsgesetz im Laufe des Jahres 2024 entsprechend angepasst werden.

Auf Sachsen-Anhalt entfällt ein Betrag von insgesamt 12,9 Mio. Euro. Der Weg dieser (Mit-)Finanzierung des Bundes über die Länder bedeutet nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle, dass die Förderung der KWP über die Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutz Initiative (NKI) nicht wiederaufgenommen wird. Nach aktuellen Informationen der NKI sollen jedoch zumindest die vor dem Antragsstopp gestellten Anträge, die noch nicht beschieden worden sind, bearbeitet werden. Für den Großteil der Städte und Gemeinden, die noch keinen Förderantrag gestellt hatten, wird es nunmehr auf die Konnexitätsverhandlungen und den Mehrbelastungsausgleich nach Art 87 Abs. 3 LVerf LSA zum geplanten Landesausführungsgesetz ankommen. Unabhängig von der Förderung der konzeptionellen Planung muss der Mehrbelastungsausgleich für alle Städte und Gemeinden die erforderlichen zusätzlichen Personalkosten umfassen. Der Landtagsausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt hatte die Kommunalen Spitzenverbände für den 31.01.2024 kurzfristig zu einem Fachgespräch eingeladen. Wir haben hierzu folgende zentrale Forderungen gegenüber dem Landtagsausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt und den beigeladenen Ausschüssen für Infrastruktur und Digitales und Inneres und Sport erhoben und unsere Erwartung an das Land bekräftigt, die notwendigen finanziellen und rechtlichen Voraussetzungen für die kommunale Wärmeplanung zu schaffen:

1. Die Wärmewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für die es bereits jetzt notwendig ist, die Umsetzbarkeit mitzudenken. Die sachliche Zuständigkeit sollte bei den Gemeinden liegen.
2. Das vereinfachte Verfahren ist für Gemeindegebiete/Quartiere unter 10.000 Einwohnern einzuführen.
3. Die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit muss erhalten bleiben.

4. Personalkapazitäten und Fachkenntnisse in den Kommunen müssen aufgebaut und finanziell durch Landesmittel abgesichert werden.
5. Es muss ein landeszentrales Datenpooling geschaffen und die Wärmeplanungsdaten damit zu „Digitalen Zwillingen“ fortentwickelt werden.
6. Es muss klargestellt werden, dass kleinere Gemeinden Wärmeplanung und Maßnahmenumsetzung grundsätzlich vergaberechtsfrei im Sinne einer Inhouse-Wärmeplanung an die Nachbarkommune oder ein kommunales Stadtwerk/Unternehmen übertragen können.
7. Die Konnexität muss sichergestellt werden.

Die Stellungnahme ist der **Anlage 5** zu entnehmen.

Die landesrechtliche Umsetzung wird derzeit durch das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt (MWU) vorbereitet. Unsere Stellungnahme liegt dort vor. Das zuständige Referat hat der Landesgeschäftsstelle bereits mitgeteilt, dass unsere Forderungen im Landesausführungsgesetz, soweit sie in der Ressortzuständigkeit des MWU liegen, aufgegriffen werden sollen. Hinsichtlich der zusätzlichen Personalkosten für die Städte und Gemeinden hat das MWU signalisiert, weitere Landesmittel in den nächsten Jahren im Landeshaushalt anzumelden. Allein die 12,9 Mio. Euro werden für die flächendeckende Wärmeplanung in Sachsen-Anhalt nicht ausreichen. Zu Fragen der Konnexität beschäftigt sich derzeit eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Zwischenergebnisse würden hier aber noch nicht vorliegen. Zudem hat das MWU einen „Runden Tisch Kommunale Wärmeplanung“ gegründet, der sich mit der Begleitung des Ausführungsgesetzes beschäftigt, indem auch die Landesgeschäftsstelle vertreten ist. In der ersten Sitzung am 18.01.2024 hatten wir bereits unsere Forderungen nach interkommunaler Zusammenarbeit, vereinfachten Verfahren, der zentralen Datenbank sowie den notwendigen Personalressourcen und Schulungsangeboten formuliert. Bestärkt wurden diese Forderungen u.a. von der Ingenieur-, der Architektenkammer, der LENA und dem BDEW. Die nächste (und dritte) Sitzung ist für den 05.06.2024 geplant.

8.2 Sachstand zum Entwurf eines Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt

In der 61. Sitzung hatte sich der Ausschuss mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Aufbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt beschäftigt. In Umsetzung der gefassten Beschlüsse sowie der Stellungnahmen der Mitglieder haben wir unsere Stellungnahme (**Anlage 6**) an das MWU übermittelt.

Zu TOP 10 – Anfragen und Anregungen

Zu TOP 11 – Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Anika Grimm

Anlagen